

An alle
Zahnärztinnen und Zahnärzte
im Land Brandenburg

KZV Land Brandenburg
Postfach 600864
14408 Potsdam

13/2006

Potsdam, 07.12.2006

Sehr verehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

mit unserem Mitgliederrundschreiben informieren wir Sie über:

- 2.3 - Fusionen und Kassenänderungen**
- 3.1.2 - Vereinfachung Online-Abrechnung KCH
- Hinweis an alle Disketten- und Onlineabrechner**
- 3.2.3 - Vertragszahnärztliche KFO-Behandlung
- Abrechnungsfähigkeit der Geb.-Nr. 128 c (Ausgliedern von Vollbögen)**
- 3.2.5 - Einholung einer „Zweiten Meinung“ im Rahmen einer vertragszahn-
ärztlichen Versorgung**
- 6. - Veränderungsmeldungen der Vertragsgutachter**
- 9. - Abteilung Zulassung / Register / Notfalldienst**

SOFORTAUSZAHLUNG ZE UND PAR

Einreichtermine Dezember 2006 und Januar 2007

Aus organisatorischen Gründen können ZE- und PAR-Behandlungspläne im Dezember
letztmalig am

Mittwoch, den 20. Dezember, zur Sofortauszahlung eingereicht werden.

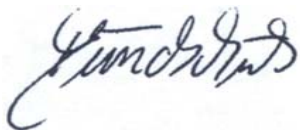
Im Jahr 2007 können Fälle zur Sofortauszahlung wieder ab dem

03. Januar 2007 eingereicht werden.

Anlagen

- Tabelle der ansatzfähigen Material- und Versandkosten
- Übersicht zur Abrechnung von Leistungen nach über- oder zwischenstaatlichem Krankenversicherungsrecht
- Patienteninformation - Zahnersatz
- Patienteninformation zur KFO-Behandlung
- Punktwertübersicht Fremdkassen
- Punktwerte vertragliches Gutachterverfahren
- Erklärung zur Online-Abrechnung
- Vergütungsvereinbarung zum Sprechstundenbedarf Ersatzkassen - abzuheften in Ihrer Vertragsmappe unter der Rubrik VI - 3

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Vorstand der KZVLB



Dr. Bundschuh
Vorsitzender des Vorstandes
der KZV Land Brandenburg

FUSIONEN UND KASSENÄNDERUNGEN

1. Neuaufnahme „BKK 11880 der telegate AG“

- **Die BKK 11880 der telegate AG wird zum 01.01.2007 neu errichtet.**
- Im BKV wurden die BKK 11880 der telegate AG mit der KVK-Nr. 8492331 und die BKK 11880 der telegate AG/Ost mit der KVK-Nr. 8492320 neu aufgenommen **und nach dem Wohnortprinzip verteilt.**
- Die BKK 11880 der telegate AG/Ost mit der KVK-Nr. 8492320 wurde generell auf die BKK 11880 der telegate AG mit der KVK-Nr. 8492331 umgelenkt
- Der Hauptsitz der Krankenkasse BKK 11880 der telegate AG ist im KZV-Bereich Bayern.

2. Fusion der BKK Eickhoff (KVK-Nr.: 3524361) und der BKK Ruhrgebiet (KVK-Nr.: 3524372) zum 01.01.2007 zur BKK Ruhrgebiet (KVK-Nr.: 3524372).

- Der Hauptsitz der Krankenkasse BKK Ruhrgebiet ist im KZV-Bereich Westfalen-Lippe.
- Die BKK Eickhoff wird durch diese Fusion ab dem 01.01.2007 zu einer Wohnortkasse. (einstrahlende BKK)

3. Fusion der BKK Blohm + Voss (KVK-Nr.: 1520089) und ktpBKK (KVK-Nr.: 4525035) zum 01.01.2007 zur ktpBKK (KVK-Nr.: 4525035).

- Der Hauptsitz der Krankenkasse ktpBKK ist im KZV-Bereich Nordrhein.

4. Fusion der BKK Schwenk (KVK-Nr.: 7836221) und BKK Energieverbund (KVK-Nr.: 7832012) zum 01.01.2007 zur BKK Energieverbund (KVK-Nr.: 7832012).

- *Die BKK Energieverbund ändert gleichzeitig zum 01.01.2007 ihren Kassennamen in „BKK Verbund Plus“.*
- Der Hauptsitz der Krankenkasse BKK Verbund Plus ist im KZV-Bereich Baden-Württemberg, Bezirksdirektion Tübingen.

5. Fusion der BKK Riedel-de Haen (KVK-Nr.: 2122795) und BKK FTE (KVK-Nr.: 8836600) zum 01.01.2007 zur BKK FTE (KVK-Nr.: 8836600).

- Der Hauptsitz der Krankenkasse BKK FTE ist im KZV-Bereich Bayern.

6. Fusion der BKK Hütte Nordenham (KVK-Nr.: 2822634) und der BKK Melitta Plus (KVK-Nr.: 3726081) zum 01.01.2007 zur BKK Melitta Plus (KVK-Nr.: 3726081).

- Der Hauptsitz der Krankenkasse BKK Melitta Plus ist im KZV-Bereich Westfalen-Lippe.
- Die BKK Hütte Nordenham wird durch diese Fusion ab dem 01.01.2007 zu einer Wohnortkasse. (einstrahlende BKK)

7. Fusion der BKK O&K/Kone (KVK-Nr.: 3525475), der BKK Bavaria (KVK-Nr.: 8729553) und der BKK Essanelle (KVK-Nr.: 4239915) zum 01.01.2007 zur BKK Essanelle (KVK-Nr.: 4239915).

- Der Hauptsitz der Krankenkasse BKK Essanelle ist im KZV-Bereich Bayern.

8. Rechnerische Fusion zum 01.01.2007 folgender Krankenkassen:

BKK Salzgitter Ost (KVK-Nr.: 1921814)	zur BKK Salzgitter (KVK-Nr.: 1922757),
Gothaer BKK Ost (KVK-Nr.: 2023626)	zur Gothaer BKK (KVK-Nr.: 5530342),
BKK Continental Ost (KVK-Nr.: 2121863)	zur BKK Continental Hannover (KVK-Nr.: 2122374),
Energie BKK > Hannover Ost (KVK-Nr.: 2129974)	zur Energie BKK (KVK-Nr.: 2129930),
BKK exklusiv Ost (KVK-Nr.: 2131320)	zur BKK exklusiv (KVK-Nr.: 2122557),
BKK Riedel-de-Haen Ost (KVK-Nr.: 2136735)	zur BKK Riedel-de-Haen (KVK-Nr.: 2122795) und Fusion zur BKK FTE (s. Pkt. 5),
BKK TUI Ost (KVK-Nr.: 2192017)	zur BKK TUI (KVK-Nr.: 2137985),
BKK EWE Ost (KVK-Nr.: 2429659)	zur BKK EWE (KVK-Nr.: 2429648),
BKK 24 Ost (KVK-Nr.: 2732316)	zur BKK 24 (KVK-Nr.: 2122660),
Deutsche BKK Ost (KVK-Nr.: 9921296)	zur Deutschen BKK (KVK-Nr.: 9939003)

Es erfolgt bei den o. g. Krankenkassen eine rechnerische Schließung der Ostkassen.
Die Krankenversichertenkarten bleiben weiterhin gültig.

Bei den o. g. Hauptkassen erfolgt die Trennung nach Ost und West dann rechnungsmäßig
über die Statusergänzung 1 (West) und 9 (Ost).

VEREINFACHUNG ONLINE-ABRECHNUNG KCH

Um die Online-Abrechnung bequemer zu machen, gilt ab sofort ein vereinfachtes Verfahren: Wenn Sie die in der Anlage befindliche "Erklärung zur Online-Abrechnung KCH" ausfüllen und uns zusenden, müssen Sie in Zukunft nicht mehr den "Begleitzettel zur Online-Abrechnung KCH" einreichen. Außerdem haben Sie in diesem Fall die Möglichkeit, eventuell vorhandene Behandlungsscheine Sonstiger Kostenträger mit der im gleichen Monat abzugebenden Monatsabrechnung einzureichen.

Damit ist es möglich, den Abgabetermin für die KCH-Abrechnung online ohne zusätzlichen Postversand zu erfüllen.

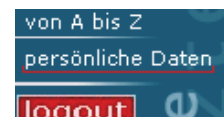
Mit der beiliegenden Erklärung verpflichten Sie sich pauschal, die sonst Quartal für Quartal unterschriebenen Abrechnungsvorschriften einzuhalten.

Die Online-Abrechnung bietet damit für Sie entscheidende Vorteile:

- Einsparung der Kosten für Porto, Diskette und Versandtasche
- Wegfall des Gangs zur Post bzw. der Notwendigkeit für die KCH-Abrechnung einen Kurierdienst zu beauftragen
- Wegfall der Fehlerquellen Disketten- und Dateifehler. Bei einer nicht lesbaren Datei z.B. würde bereits der Browser beim Versuch, die Datei hoch zu laden, eine Fehlermeldung ausgeben. Außerdem wird beim Hochladen bereits der Dateiname auf syntaktische Korrektheit überprüft.
- Bis auf ganz wenige Ausnahmen entfällt damit die Notwendigkeit einer Nachlieferung der Daten (Ersatzdiskette).
- Unmittelbar nach den Hochladen und dem Bestätigen Ihrer Fallzahl erhalten Sie online die Bestätigung, dass die Übertragung erfolgreich war.
- Sie unterstützen Ihre KZV dabei, mit den von Ihnen gezahlten Verwaltungskosten sparsam zu wirtschaften, denn natürlich ist das Einlesen von Disketten mit einem höheren organisatorischen und technischen Aufwand verbunden. Auch werden die entsprechenden Diskettenlesegeräte nicht mehr produziert.
- Sie wenden heute schon Verfahren an, die unter dem Stichwort "E-Health" mit der Einführung der elektronischen Gesundheitskarte und dem elektronischen Heilberufausweis bald zum Standard gehören werden.

Sie benötigen übrigens für die Online-Abrechnung **keinen Anschluss Ihres Abrechnungssystems an das Internet**. Sie können auch die erstellten DTA-Dateien auf eine Diskette oder einen USB-Stick speichern und die Dateien dann von einem anderen PC in der Praxis oder zu Hause übertragen.

In der beiliegenden Erklärung kreuzen Sie bitte auch an, ob Sie die Online-Abrechnung mit Ihrer bisherigen Benutzerkennung oder mit einer zusätzlichen durchführen wollen. Damit können Sie ggf. die Zugriffsmöglichkeiten in Ihrer Praxis steuern. Sie können darüber hinaus für jede Benutzerkennung einzeln festlegen, ob sensible Funktionen wie z.B. "Punktekonto" und "Änderung Passwort" durch eine zweites Passwort zusätzlich geschützt werden sollen (Menüpunkt "**persönliche Daten**" anklicken und dort "**Änderung Passwort und andere Benutzerdaten**" auswählen).



Grundsätzlich ist die vereinfachte Form der Online-Abrechnung KCH ab dem Quartal IV/2006 möglich. Bitte rechnen Sie aber mit ca. 1 Arbeitswoche Bearbeitungszeit nach Versand Ihrer Erklärung bis zur Freischaltung der Funktion für Ihre Kennung durch uns.

Ohne die Abgabe der Erklärung bleibt es beim bisherigen Verfahren. Für die Online-Abrechnung KFO und ZE ändert sich ohnehin nichts.

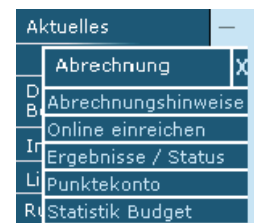
Hinweis zu den Behandlungsscheinen der Sonstigen Kostenträger

Wenn Sie von der Möglichkeit Gebrauch machen wollen, die nach wie vor einzureichenden Behandlungsscheine Sonstiger Kostenträger mit der Monatsabrechnung einzureichen, beachten Sie bitte folgenden Hinweis:

Die Behandlungsscheine bitte separat von den Heil- und Kostenplänen in einem eigenen mit den Buchstaben "KCH" und der Abrechnungsnummer gekennzeichneten Umschlag packen.

Anleitung zur Online-Abrechnung

Um die Abrechnung online durchzuführen, klicken Sie bitte im geschlossenen Bereich für Zahnärzte auf den Menüpunkt "**Abrechnung**", im dort erscheinenden Untermenü klicken Sie auf "**Online einreichen**". Auf der dann angezeigten Seite wählen Sie die gewünschte Abrechnungsart und es erscheint das Formular zur Auswahl der Dateien. Für die fiktive Abrechnungs-Nr. 9000-0 würden die Einträge im Quartal IV/2006 z.B. so aussehen:

A screenshot of a file selection form. It has three rows, each for a different file type: 1. Datei 09000064.kch, 2. Datei 09000064.kcf, and 3. Datei 09000064.kcl. Each row has a text input field containing 'a:\09000064.[extension]' and a 'Durchsuchen...' button. At the bottom, there are two buttons: 'Datei(en) jetzt hochladen' and 'Abbrechen'.

Im Beispiel wurde davon ausgegangen, dass sich die Dateien auf einer Diskette in Laufwerk A: befinden. Sie können die Dateinamen direkt eintippen oder über **Durchsuchen...** mittels Dateidialog von jedem beliebigen Speicherort auswählen.

Wenn Sie alle drei Dateien ausgewählt haben, so klicken Sie bitte auf **Datei(en) jetzt hochladen** und Sie erhalten die Fallzahlübersicht zur Bestätigung angezeigt. Dort bitte auch bei der Erklärung zur EDV-Abrechnung ein Häkchen setzen. Ist die angezeigte Fallzahl korrekt, klicken Sie bitte auf **Fallzahl ok**. Anschließend erhalten Sie eine kurze Bestätigung über den Abschluss des Vorgangs und sehen das Ergebnis des Hochladens im Protokoll.

HINWEIS AN ALLE DISKETTEN- UND ONLINEABRECHNER

Bitte verwenden Sie die jeweils **aktuelle Version** des **Abrechnungs- und Sendemoduls!**

Ihr Softwarehersteller gewährleistet Ihnen mit der regelmäßigen Zusendung von Update- Disketten, dass Ihr Programm immer auf dem aktuellsten Stand ist.

Bitte spielen Sie diese auch zeitnah und komplett ein!

zur Abrechnung des IV. Quartals 2006 gelten folgende Modul- Versionen:

Abrechnungsart	Modul- Version
KCH	0.8
KFO	0.4
ZE	1.0
	1.1 (ab 01.01.07)!
Knr	2.1

Stand: 04.12.06

Für alle drei Abrechnungsarten besteht auch die Möglichkeit der **ONLINE-** Einreichung!

Sie brauchen nur einen Internetzugang (muß nicht in der Praxis sein!), das Passwort für den zahnärztlichen Bereich der Seite www.kzvlb.de (schicken wir Ihnen bei Bedarf gern noch mal zu) und Ihre Abrechnungsdatei, gegebenenfalls auf einem geeigneten Speichermedium (Diskette, CD-ROM oder USB-Stick)

gilt für alle drei Abrechnungsarten:

Achten Sie bitte bereits bei der ERSTELLUNG der Abrechnungsdatei auf den richtigen Dateinamen.

Er enthält für KCH und KFO: IMMER Jahr und Leistungsquartal
(diesmal: 0abrnr**64**.KCH bzw. 0abrnr**64**.KFO)

bzw.

für die Prothetikabrechnung: IMMER Jahr und Abgabemonat
(diesmal: 0abrnr**6C**.ZE1)

Letzter Abgabetermin für Ihre Prothetikabrechnung im Dezember bleibt der 20.des Monats.

Jede **frühere Einreichung** ist uns **sehr willkommen**, um trotz anstehender Feiertage Ihre Abrechnung zuverlässig fristgerecht zu bearbeiten.

Für den Fall, dass wir von Ihnen eine **Ersatzdiskette** benötigen, treffen Sie bitte entsprechende Vorkehrungen, dass wir Sie auch erreichen.

(z.B. teilen Sie uns evtl. eine Mobilfunknummer mit, unter der wir Ersatz anfordern können)

Für Rückfragen stehen Ihnen Frau Sczepanski (Tel.-Nr.: 0331 2977-110) und Frau Fobe (Tel.-Nr.: 0331 2977-140) zur Verfügung)

Dezember 2006

VERTRAGSZAHNÄRZTLICHE KFO-BEHANDLUNG

Aus aktuellem Anlass weisen wir nachdrücklich darauf hin, dass eine vertragszahnärztliche KFO-Behandlung nicht von zusätzlichen Vereinbarungen über Mehrkosten und/oder außervertragliche Leistungen abhängig gemacht werden darf.

Wenn ein Versicherter der gesetzlichen Krankenversicherung nicht bereit oder nicht in der Lage ist, zusätzliche Kosten für o.g. Mehrleistungen zu übernehmen, darf eine notwendige kieferorthopädische Behandlung nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen und vertragsrechtlichen Bestimmungen nicht verweigert werden.

Bei dem Patienten darf auch nicht der Eindruck erweckt werden, dass er eine ordnungsgemäße Behandlung nur erhalten kann, wenn er eine Vereinbarung über zusätzliche Leistungen abschließt.

Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Eltern, Kindern und Behandler als Voraussetzung für eine erfolgreiche kieferorthopädische Behandlung ist in der Regel ohnehin nicht gegeben, wenn der Patient bzw. die Eltern sich zu zusätzlichen Behandlungsmaßnahmen genötigt fühlen.

Jede Ablehnung einer Behandlung aus vorgenannten Gründen stellt eine Verletzung der vertragszahnärztlichen Pflichten dar, die gegebenenfalls disziplinarrechtliche Maßnahmen nach sich ziehen können.

Bärbel Grünwald: Telefon: 0331/2977-335, baerbel.gruenwald@kzvlb.de

ABRECHNUNGSFÄHIGKEIT DER GEB.-NR. 128 C (AUSGLIEDERN VON VOLLBÖGEN)

Aus gegebenen Anlass bitten wir die KZBV bezogen auf die nachfolgenden Fragestellungen um ihre fachliche Stellungnahme.

Ist die Ansatzfähigkeit der Geb.-Nr. 128c bei der – zweifelsohne – zeitaufwendigen aber erforderlichen Ausgliederung des Bogens gegeben, wenn sich z. B. ein Bracket oder ein Band gelockert hat oder wenn zahnärztliche Leistungen wie Extraktionen oder Füllungen notwendig werden?

Ist, wenn sich z. B. ein Bracket gelockert hat und der Bogen ausgegliedert werden muss sowie die Funktionsfähigkeit des funktionsgestörten Bogens wiederhergestellt werden muss, neben der Geb.-Nr. 129 auch die Geb.-Nr. 128 c ansatzfähig?

Daraufhin teilte uns die KZBV mit, dass sie sich der Sachkenntnis ihres KFO-Beraters, Herrn Eugen Dawirs, bedienten, der dahingehend folgende Auffassung vertritt:

„Die Gebühren-Nr. 129 beinhaltet die Wiedereingliederung eines Voll- oder Teilbogens, stellt mithin eine selbstständige Reparaturleistung eines gelösten Bogens dar, und hat mit der Ausgliederung von Vollbögen nach Nr. 128 c nichts zu tun.

Bei der BEMA-Umstrukturierung war die alte Geb.-Nr. 127 c (Eingliederung [und Ausgliederung] eines geteilten Bogens) auf Wunsch der Krankenkassen in die Nrn. 128 a/b (Eingliederung von Vollbögen) und die Nr. 128 c (Ausgliederung von Vollbögen) gesplittet worden, damit bei einem möglichen Behandlerwechsel auch der neue Behandler eine Abrechnungsmöglichkeit bei der Ausgliederung als Teilleistung hat. Dies sollte aber nicht dazu führen, dass bei einer Reparatur – egal welchen Ausmaßes – neben der Wiedereingliederung auch noch die Ausgliederung nach Nr. 128 c abrechenbar ist. Damit würde der missbräuchlichen Abrechnung dieser Leistungsposition Tür und Tor geöffnet. Dies war nicht das Anliegen des Bewertungsausschusses.“

Sowohl die KZBV als auch der Vorstand der KZV Land Brandenburg schließen sich dieser Abrechnungsauffassung an.

Die Mitarbeiter der KFO-Abrechnungsgruppe wurden angewiesen, ab dem Abrechnungsquartal IV'06 (Einreichtermin bei der KZV Land Brandenburg bis zum 10.01.07) eine entsprechende Korrektur vorzunehmen.

EINHOLUNG EINER „ZWEITEN MEINUNG“ IM RAHMEN EINER VER- TRAGSZAHNÄRZTLICHEN VERSORGUNG

Verschiedene Zahnärzte sind an uns mit der Bitte nach Hinweisen herangetreten, wie sich der Zahnarzt verhalten soll, wenn ein Patient ihn mit dem Anliegen konsultiert, zu der geplanten prothetischen Versorgung eine fachliche Beurteilung abzugeben.

Hierzu ist festzustellen, dass jeder Patient das Recht hat, im Bedarfsfall bei einem anderen Zahnarzt eine „Zweite Meinung“ einzuholen. In der Regel dient diese Zweite Meinung dem Patienten zur Klärung offener Fragen und/oder der Absicherung der Planung des behandelnden Zahnarztes.

Die gewünschte Beurteilung mit dem Ziel der Absicherung der diagnostischen und therapeutischen Entscheidungen des behandelnden Zahnarztes erfordert eine nochmalige eingehende Untersuchung des Patienten unter Berücksichtigung aller vorangegangenen diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen.

Voraussetzung hierfür ist eine ausführliche Befunderhebung und Diagnostik. Unter Umständen ist Kontakt mit dem behandelnden Zahnarzt aufzunehmen, um vorhandene Röntgenbilder zur vorübergehenden Ansicht anzufordern, sofern der Patient diese nicht bereits mitgebracht hat.

Im Ergebnis der Bewertung des Befundes und der daraus gestellten Diagnose erfolgt die Information über die sich ergebende Therapieplanung und die Beratung des Patienten. Dabei kann es sowohl zu einer Bestätigung der ersten Meinung als auch zur Unterbreitung weiterer Therapieansätze kommen.

Es braucht nicht näher ausgeführt werden, dass der berufsrechtliche Grundsatz der Kollegialität sowohl für den beratenden als auch für den erstbehandelnden Zahnarzt zu beachten ist.

Sofern die Voraussetzungen vorliegen – Erbringung weiterer KCH-Leistungen neben der eingehenden Untersuchung mit Ausnahme der Geb.-Nrn. 04, Ä 925, Ä 935, 08 und 107 – sind für die Einholung einer zweiten Meinung vom Patienten die 10,00 € Praxisgebühr zu entrichten.

Die bestehenden Ausnahmeregelungen bezüglich einer Notfallbehandlung bzw. eines Vertretungsfalles greifen hier nicht.

Bärbel Grünwald, Telefon: 0331/2977 335; baerbel.gruenwald@kzvlb.de

VERÄNDERUNGSMELDUNGEN DER VERTRAGSGUTACHTER

Der Jahreswechsel wird häufig zum Anlass genommen, über evtl. Veränderungen im persönlichen oder beruflichen Bereich nachzudenken oder zumindest eine grobe Planung für das kommende Jahr zu machen.

An alle Vertragsgutachter, welche im Jahr 2007 Änderungen hinsichtlich ihrer Gutachtertätigkeit vornehmen wollen oder ggf. müssen (z.B. Ausweitung oder Einschränkung bezüglich verschiedener Fachbereiche, berufs- oder krankheitsbedingte Unterbrechung, Beendigung aus alters- oder persönlichen Gründen) sei unsere dringende Bitte um rechtzeitige Anzeige der entsprechenden Maßnahme bei der KZVLB gerichtet.

Veränderungsmeldungen, welche ausschließlich Ihre Gutachtertätigkeit betreffen, übermitteln Sie bitte der Vertragsabteilung, Frau Klinder (0331 2977-304). Alle anderen Veränderungsmeldungen gehen in gewohnter Weise an die Abteilung Zulassung der KZVLB.

Jeder der eine telefonische Auskunft sucht, weiß, wie schwer es sein kann, für sein Anliegen auf Anhieb den richtigen Ansprechpartner zu finden. Deshalb informieren wir Sie, beginnend mit diesem Rundschreiben, über die Aufgaben und Ansprechpartner der neun Abteilungen der KZVLB.

ABTEILUNG ZULASSUNG / REGISTER / NOTFALLDIENST



Abteilungsleiterin: Gabriele Sotscheck
Tel.: 0331 2977-334

Sachbearbeiterin
Notdienstfall: Ute Spieth
0331 2977-333

Sachbearbeiterin:
Abwesenheits- Kersten Siebke
meldungen 0331 2977-153

Fax: 0331 2977-308
E-Mail: gabriele.sotscheck@kzvlb.de

AUFGABENBEREICHE

Registereintragungen

Zulassungsfragen betr. Stammdaten

- Veränderung Praxis- und Wohnanschrift
- Namensänderung
- Titeländerung
- Änderung Telefon-Nr., Fax-Nr.
- Änderung Fachgebiet
- Sprechzeitenänderung

Abwesenheitsmeldungen bei Krankheit und Urlaub

Assistentenfragen

- Stellengesuche/Stellenangebote für Vorbereitungsassistenten, Entlastungsassistenten

- Weiterbildungsassistenten
- Fragen zu „angestellten Zahnärzten“ und Vertretungen
- Anzeigenveröffentlichung in Vorstandsinformationen und ZÄ-Blatt

Notfalldienst-Anfragen

(wie Notfalldienstplan, Notfalldiensttausch, Notfalldienst-Beschwerden)

- Anfragen von Notfalldienst- Beauftragten betr. Veränderungsmeldungen von Zahn-ärzten
- Abrechnungsfragen der Notfalldienst-Beauftragten

Fragen zu Bedarfsplänen

- zahnärztliche und kieferorthopädische Versorgung Land Brandenburg
- Zahlenmaterial über FZÄ für Oralchirurgie, FÄ für MKG, Ermächtigungen

Beratung

- Termine der Zulassungssitzungen bzw. Annahmestopp von Zulassungsunterlagen
- Zulassungsanträge
- Registereintragungen
- Praxisabgabe bzw. Praxisübernahme
- Ende von Zulassungen
- Niederlassungsmöglichkeiten
- Gnadenquartale
- Zweigpraxisgenehmigungen
- Vertretungsmöglichkeiten
- Gemeinschaftspraxis / Praxisgemeinschaft
- Anstellungsmöglichkeiten
- **Fortbildung gemäß § 95d SGB V und Praxisabgabeseinare**

Anfragen von Bezirksstellenvorsitzenden betr. Veränderungsmeldungen von ZÄ

Anzeigen zur Veröffentlichung

- Abgabe von Praxen
- Stellengesuche / Stellenangebote
- Geräteverkäufe

Anfragen betr. Zahnärzte von Krankenkassen, Maklern, Rechtsanwälte

Benennung von Gutachtern für Praxisbewertungen